

Nachtrag zur Strafanzeige gegen den Urkundsbeamten Olaf Meyer-Dühring wegen Urkundenunterdrückung

Staatsanwaltschaft Hamburg
Gorch-Fock-Wall 15
20355 Hamburg

20.01.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Auslieferungsbeleg zum Einschreiben RR329096459DE wurde von der StA Hamburg abgedeckt, damit man die Zustellung nicht nachweisen kann. Es sind nur einige Pünktchen auf dem Scan sichtbar (siehe unten Seite 2). Es ist erforderlich, daß Sie mir gemäß § 158 StPO (*"Dem Verletzten ist auf Antrag der Eingang seiner Anzeige schriftlich zu bestätigen"*) den Eingang der Strafanzeige bestätigen.

In meiner Strafanzeige vom 15.01.2020 (<http://www.chillingeffects.de/tully3.pdf>) wurde festgestellt:

"Da der Urkundsbeamte Meyer-Dühring nicht hochgradig schwachsinnig ist, sondern geistig fähig ist, die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen (siehe unten Seiten 8-13) zu verstehen, ist ihm bewußt, daß er seit Monaten das Dauerdelikt der Urkundenunterdrückung begeht, indem er mir seit Monaten die in Papierform vorliegende Urkunde vom 11.12.2019 zwecks Verweigerung rechtlichen Gehörs (Art. 103 GG) bewußt und gewollt vorenthält und damit diese Urkunde "unterdrückt" (§ 274 StGB)."

Wie das unten ab Seite 3 vorgelegte Urteil 308 O 431/17 des LG Hamburg vom 09.12.2020 beweist, versieht der Urkundsbeamte Olaf Meyer-Dühring tagein tagaus die von ihm beurkundeten Beschlüsse und Urteile mit der rechtlichen Belehrung, daß elektronische Dokumente nur *"mit einer qualifizierten elektronischen Signatur"* und nur *"auf einem sicheren Übermittlungsweg"* zugestellt werden dürfen.

Falls der Urkundsbeamte Meyer-Dühring nicht schwachsinnig ist, sondern geistig fähig ist, die von ihm selbst zitierten gesetzlichen Bestimmungen zu verstehen, ist ihm bewußt, daß er seit Dezember 2019 das Dauerdelikt der Urkundenunterdrückung begeht, indem er mir seit 13 Monaten die in Papierform vorliegende Urkunde vom 11.12.2019 zwecks Verweigerung rechtlichen Gehörs (Art. 103 GG) bewußt und gewollt vorenthält und damit diese Urkunde vorsätzlich *"unterdrückt"* (§ 274 StGB).

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Dieses Schreiben ist unter <http://www.chillingeffects.de/tully3a.pdf> zum Download verfügbar.

Einlieferungsbeleg
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post 

Deutsche Post AG 69118 Heidelberg
85043670 3073 15.01.21 10:45

Deutsche Post AG
Kleingemünder Str. 35
69118 Heidelberg
85043670 15.01.2021 10:45

Sendungsnummer: RR 3290 9645 9DE
Einschreiben



Information zum Sendungsstatus:
Code bequem mit unserer App scannen
oder Sendungsnummer unter
www.deutschepost.de/briefstatus eingeben

Kundenservice Brief
0228 4333112
montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr

	EUR
3073 Labelfreimachung Briefzusatzleistungen	4,05 A,1

Bruttoumsatz	*4,05 EUR
umsatzsteuerbefreit nach §4 UStG A	
Nettoumsatz A	*4,05 EUR
Barzahlung	5,10 EUR
Rückgeld/Auszahlung	1,05 EUR

Im Namen und auf Rechnung
1 Deutsche Post AG

Steuernummer der Deutsche Post AG:
5205/5777/1510

Der Auslieferungsbeleg zum Einschreiben RR329096459DE wurde von der StA Hamburg abgedeckt, damit man die Zustellung nicht beweisen kann. Es sind nur einige "Pünktchen" auf dem Scan sichtbar:

<https://www.deutschepost.de/sendung/receiptDisplay.html?resultType=simple> 80% ... Suchen

SENDUNGSVERFOLGUNG Einzelabfrage Geschäftskunden Nachforschung International Anmelden

Sendungsnummer: RR329096459DE

Aus Datenschutzgründen dürfen Teile des Auslieferungsbeleges nicht angezeigt werden. Ggf. auf dem Beleg enthaltene Vorgangsnummern sind systemisch mit der gesuchten Sendungsnummer verknüpft.

Zurück Ausdrucken

Beglaubigte Abschrift

Landgericht Hamburg

Az.: 308 O 431/17

Verkündet am 09.12.2020

Meyer-Dühring, JHSekr
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



an Mdt:	zur Bearbeitung an:	bitte Rückspr.
z.K.	EINGEGANGEN	Rg. bez.
z.w.V.	10. Dez. 2020	+Ausl- Rg.
z.SN	GRAEF RECHTSANWÄLTE	Umsatz- mind.
Vorlage mit Akte	WV am:	z.A.

Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In der Sache

Astrid Lindgren AB,
vertreten durch den Geschäftsführer Olle Nyman,
Stockholmsvägen 33, 18133 Lidingö, Schweden

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Graef,**
Jungfrauenthal 8, 20149 Hamburg, Gz.: ROG-190-09/nas

gegen

1) **Filmkunst-, Musikverlags- und Produktionsgesellschaft mbH,**
vertreten durch die Geschäftsführerin Bettina Bonengel,
Jahnstraße 45, 80469 München

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Ampersand,**
Widenmayerstraße 4, 80538 München, Gz.: 14225/16

2) **Antje Sprenger-Franke,**
Goethestraße 48, 40237 Düsseldorf

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Scheuermann, Westerhoff, Strittmann,**
Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln, Gz.: K13975/18

erkennt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 8 - durch
den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Korte,
die Richterin am Landgericht Dr. Richter und
den Richter Prof. Dr. Paal
am 09.12.2020 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 02.10.2020 für Recht:

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- 1- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- 2- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- 1- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- 2- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Dr. Korte
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Dr. Richter
Richterin
am Landgericht

Prof. Dr. Paal
Richter



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, 10.12.2020

Meyer-Dühring, JHSekr
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Dokument unterschrieben
von: Meyer-Dühring, Olaf, Justiz der Freien
und Hansestadt Hamburg
am: 10.12.2020 07:19

signed



Die drei riesigen PDF-Dateien, die mir der Urkundenunterdrücker Olaf Meyer-Dühring am 11.12.2019 ohne meine Genehmigung an meine private Email-Adresse schickte, wobei diese riesigen PDFs bei meinem alten PC von 2007 und bei meinem alten Adobe Acrobat von 2003 zum PC-Absturz führten, diese riesigen, unerlaubten PDF-E-mails hat der Urkundenunterdrücker Meyer-Dühring an mich weder "*mit einer qualifizierten elektronischen Signatur*" noch "*auf einem sicheren Übermittlungsweg*" gesandt.

Der Urkundenunterdrücker Olaf Meyer-Dühring, der § 130a ZPO selbst zitiert (siehe oben Seite 5), weiß, daß seine unerlaubten riesigen PDFs **nicht** "*mit einer qualifizierten elektronischen Signatur*" versehen waren und **nicht** "*auf einem sicheren Übermittlungsweg*" gemailt wurden, und er weiß auch, daß seine drei unerlaubten riesigen PDF-Dateien **nicht** "*zur Bearbeitung geeignet waren*", was die "*Unwirksamkeit des Eingangs*" zur Folge hatte (§ 130a Abs. 6 ZPO), zumal ich die "*Übermittlung elektronischer Dokumente*" durch einfache Emails an mich **nicht erlaubt** (§ 174 Abs. 3 ZPO), sondern **ausdrücklich verboten** habe (siehe <http://www.chillingeffects.de/nabert.pdf>, Seite 3).

"*Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht*" (Wortlaut der Rechtsbelehrung des Urkundenunterdrückers Olaf Meyer-Dühring vom Hamburger Landgericht, siehe oben Seite 4).

Dadurch daß der Urkundsbeamte Olaf Meyer-Dühring mir seit Dezember 2019 bis heute Januar 2021 die Zustellung der in Papierform vorliegende Urkunde vom 11.12.2019 bewußt und gewollt vorenthält, begeht der Urkundsbeamte seit 13 Monaten die Straftat der Urkundenunterdrückung (§ 274 StGB).

<http://www.chillingeffects.de/senfft.htm>

(Dokumente über die Hamburger Abmahnanwälte Senfft Kersten Nabert van Eendenburg)